



13. Oktober 2025

16. Sitzung des Gemeinderates

vom 13. Oktober 2025
im Sitzungszimmer Bäramsle

Öffentliches Protokoll

Anwesend	Claudia Carruzzo, Gemeindepräsidentin Sascha Fässler Sébastien Hamann Nicole Schwalbach Peter Riesterer Lena Brugger, Protokoll
Abwesend	-
Gäste	Jeannine Gschwind
Dauer	17.30 - 19.50 Uhr

Traktanden

192	012.2	Gemeindeorganisation, Gemeindeverwaltung / Legislative und Exekutive Genehmigung Protokoll der Sitzung vom 22.09.2025
193	923.1	Finanzen und Steuern / Gemeindefinanzen Genehmigung und Anweisung der offenen Rechnungen
194	920.1	Finanzen und Steuern / Gemeindefinanzen Zweite Lesung Budget 2026 (Erfolgs- und Investitionsrechnung)
195	920.1	Finanzen und Steuern / Gemeindefinanzen Investitionskredit Traktor
196	920.1	Unter Ausschluss der Öffentlichkeit Finanzen und Steuern / Gemeindefinanzen Löhne 2026
197	923.1	Unter Ausschluss der Öffentlichkeit Finanzen und Steuern / Gemeindefinanzen Liquiditätssicherstellung
198	150	Finanzen und Steuern / Gemeindefinanzen Erhöhung Feuerwehersatzabgabe

199	610.1	Verkehr / Verkehrsplanung Unterzeichnung offener Brief «Gegen eine Einschränkung der Gemeindeautonomie bei der Anordnung von verkehrlichen Massnahmen»
200	026.3	Gemeindeorganisation, Gemeindeverwaltung / Verwaltung Ergänzung Saalreglement mit Tarif für Dauermietende
201	012.2	Gemeindeorganisation, Gemeindeverwaltung / Legislative und Exekutive Motion Parkierreglement
202	012.2	Gemeindeorganisation, Gemeindeverwaltung / Legislative und Exekutive Sitzungsfahrplan 2026
203	012.2	Gemeindeorganisation, Gemeindeverwaltung / Legislative und Exekutive Orientierungen und Diverses

://: Die Traktandenliste wird genehmigt und Eintreten ist beschlossen.

192 012.2 Gemeindeorganisation, Gemeindeverwaltung / Legislative und Exekutive
Genehmigung Protokoll der Sitzung vom 22.09.2025

Klassifizierung
Öffentlich

Beschluss
Das öffentliche und nicht-öffentliche Protokoll vom 22. September 2025 wird einstimmig genehmigt. Die Gemeindeschreiberei wird gebeten, die entsprechenden Protokollauszüge zur Unterschrift und die Version für auf die Homepage vorzubereiten.

193 923.1 Finanzen und Steuern / Gemeindefinanzen
Genehmigung und Anweisung der offenen Rechnungen

Klassifizierung

Öffentlich

Beschluss

1. Der Gemeinderat stimmt der vorliegenden Zahlungsanweisungsliste mit Total 40 Zahlungen im Wert von Fr. 67'211.81 einstimmig zu und gibt die Rechnungen zur Zahlung frei.
2. Information geht an:
 - Finanzverwaltung
 - Archiv

194 920.1 Finanzen und Steuern / Gemeindefinanzen
Zweite Lesung Budget 2026 (Erfolgs- und Investitionsrechnung)

Klassifizierung
Öffentlich

Sachverhalt

Nach der ersten Lesung am 15. September 2025 wurde das Budget von der Finanzverwalterin an verschiedenen Positionen angepasst und ergänzt.

Folgende Punkte des Budgets sind nun noch offen:

- Allg. Personalkosten 0228
- Abschluss SF Abfall

Übersicht Budget 2026

Die Übersicht bzw. das Ergebnis des Budgets sieht momentan wie folgt aus:

Ergebnisse Budget 2026

Erfolgsrechnung

Betrieblicher Aufwand	6'685'511
Betrieblicher Ertrag	<u>6'280'554</u>
Ergebnis	-404'957

Investitionsrechnung

Investitionsausgaben	624'844
Investitionseinnahmen	<u>82'000</u>
Nettoinvestitionen	-542'844

Wertung des Budgets

Nach den Korrekturen der ersten Lesung haben wir momentan einen Aufwandüberschuss von Fr. 404'957.- in der Erfolgsrechnung.

Darin sind jedoch wie oben erwähnt, Personalkosten in Höhe von ca. Fr. 70'000.- noch nicht enthalten und die Spezialfinanzierung Abfall ist noch nicht ausgeglichen.

Die Einnahmen der Abfallentsorgung müssen aufgrund der Gebührenanpassung noch etwas nach oben korrigiert werden.

Durch die Erhöhung der Feuerwehersatzabgabe können wir dort auch noch eine kleine Korrektur bei den Einnahmen vornehmen.

Die Finanzverwalterin rechnet mit einem Aufwandüberschuss von ca. Fr. 480'000.-.

Einsparmöglichkeiten gibt es fast keine mehr, es wurden bereits diverse Ausgaben gestrichen.

Rechtliches
Gemeindegesetz

Finanzielles

-

Antrag

1. Die Gemeinderäte nehmen das Budget 2026 an einer 2. Lesung zur Kenntnis und nehmen wo möglich Korrekturen / Sparmassnahmen vor.
2. Die Finanzverwaltung wird mit der Budgetüberarbeitung beauftragt.
3. Diese Entscheide gelten vorbehältlich der Entwicklungen des Gesamtbudgets. Der Schlussentscheid fällt mit dem Gesamtbudget.

Erwägungen

Aus der Beratung geht hervor, dass

- a) der Gemeinderat und die Finanzverwaltung bereits an diversen Orten Einsparungen vorgenommen haben.
- b) auch die ausgelagerten Organisationen wie ZSL, MUSOL, Feuerwehr etc. sehr bewusst budgetiert haben und Einsparungen wo möglich vorgesehen haben.
- c) weitere Einsparungen sehr schwierig sind und Anlässe in der Gemeinde, die Dorfzeitung oder ähnliches betreffen würden, was der Gemeinderat nicht möchte.
- d) die weiteren möglichen Einsparungen wären auch nur sehr gering und würden das Budget nicht ausgleichen.
- e) betreffend Steuerfuss ein Entscheid zu treffen ist. Aufgrund diverser Erhöhungen im 2026 (Abfallgebühren, Baugebühren, ev. Feuerwehersatzabgabe) und des vorhandenen Bilanzüberschusses von CHF 1.8 Mio. soll für 2026 keine Steuererhöhung vorgeschlagen werden.
- f) die weggefallenden HRM1-Abschreibungen das Budget 2026 zwar mit ca. CHF 250'000.- entlasten, die gebundenen Leistungen im Bereich Gesundheit, Soziales und Finanzen das Budget aber erheblich belasten: Pflegekostenfinanzierung, Spitex, Ergänzungsleistungen zur AHV, Lastenausgleich Sozialhilfe und der Finanz- und Lastenausgleich.
- g) folgende Konten für die 2. Lesung verändert wurden:

3320.3158.00	CHF 3'500.- jährliche Kosten für Betrieb Website ergänzt
4210.3631.00	
4210.3636.00	Beiträge an Spitex und Clearingstelle wurden ergänzt
6152.3130.00	Kosten für externen Winterdienst, CHF 9'000.- ergänzt
6153.3111.00	budgetierter Betrag für Dieselstapler von CHF 10'000.- auf CHF 15'000.- erhöht
6153.3110.00	Betrag für neue Möbel Werkhof aus Erfolgsrechnung gestrichen, wird in Investition Renovierung Werkhof eingeschlossen
7101.3634.00	Beitrag an WHL wurde ergänzt
7101.3510.00	Gewinn von CHF 21'147.- bei SF Wasser budgetiert
7201.3510.00	SF Abwasser, Gewinn von CHF 18'845.- budgetiert
7301.4240.00	Erhöhte Grundgebühr ergeben Mehreinnahmen von CHF 2'000.-, Einnahmen von insgesamt CHF 42'000.-
7301.4240.01	Einnahmen Abfallmarken CHF 50'000.-
7301.4240.02	Einnahmen Grünabfuhr CHF 10'000.-
7301.3300.03	Abschreibung Unterflurcontainer, CHF 2'000.- pro Jahr ab 2025 auf SF Abfall belastet (gem. Abklärungen Amt für Gemeinden).
7301.3151.00	Betrag für Unterhalt/Service an Unterflurcontainer wird ab 2027 ins Budget aufgenommen.
7301.3510.00	SF Abfall, Gewinn von CHF 4'570.- budgetiert

- h) Gesellschaft Sägi: Projektierungskosten von CHF 20'000.- sind im Budget vorgesehen. Damit soll ein Projekt für das Areal Sägi erarbeitet werden. Die Budgetsitzung der Gesellschaft findet Mitte Oktober 2025 statt.

Beschluss

1. Die Gemeinderäte nehmen das Budget 2026 an einer 2. Lesung zur Kenntnis und nehmen Korrekturen und Sparmassnahmen vor.
2. Die Finanzverwaltung wird mit der Budgetüberarbeitung beauftragt.
3. Diese Entscheide gelten vorbehältlich der Entwicklungen des Gesamtbudgets. Der Schlussentscheid fällt mit dem Gesamtbudget.
4. Information geht an
 - Finanzverwaltung
 - Archiv

Klassifizierung

Öffentlich

Sachverhalt

Der aktuelle Traktor des Werkhofs ist am Ende seiner Lebensdauer angelangt und weist nach ca. 20 Jahren Einsatz immer häufiger Defekte und unerwartete Fehlfunktionen auf. Zuletzt beliefen sich die jährlichen Reparatur- und Unterhaltskosten auf CHF 10'000 bis 15'000.-. Aus diesem Grund, und um das Risiko eines unerwarteten Ausfalls zu minimieren, wird beantragt, den abgeschriebenen Traktor durch ein etwas kleineres Modell zu ersetzen. Für den Ersatz wurde eine Richtofferte eingeholt (CHF 160'000.-). Gegengerechnet werden kann zudem ein Angebot der Firma Doppler & Co AG, welche für den aktuellen Traktor ein Angebot von ca. CHF 42'000.- gemacht hat.

Als Alternative wurde ebenfalls die Anschaffung eines multifunktionellen Kommunalfahrzeugs geprüft. Inklusive aller kompatiblen neuen Gerätschaften (Kipper, Pflug, Salzstreuer), beläuft sich der Gesamtpreis dafür jedoch auf über CHF 325'000.-, was eindeutig für einen Traktorerersatz spricht.

Ebenfalls wird beantragt, den bestehenden Pflug (Jahrgang 1993) zu ersetzen (CHF 17'200.-). Aufgrund des Alters ist dieser störungsanfällig (insbesondere Öldruckventile) und es gibt keine Ersatzteile mehr. Da der beantragte neue Traktor Fronthydraulik hat, müsste der alte Pflug erst noch umgebaut werden. Zudem funktioniert der bestehende Salzstreuer (Jahrgang 2010) nicht mehr richtig, wodurch die verstreuten Salzmengen zu hoch ausfallen und diese nicht breit genug verteilt werden. Daher wird dafür ebenfalls ein Ersatz beantragt (CHF 21'600.-).

Rechtliches

-

Finanzielles

IR Traktor

ER Pflug und Salzstreuer

Antrag

1. Beantragung eines Investitionskredits von CHF 160'000.- für den Ersatz des Traktors.
2. Anschaffung eines neuen Pflugs für CHF 17'200.-
3. Ersatz des bestehenden Salzstreuers für CHF 21'600.-

Erwägungen

Aus der Beratung geht hervor, dass

- a) der alte Traktor im Dezember vorgeführt werden muss und danach ein idealer Verkaufszeitpunkt ist.
- b) der Pflug und Salzstreuer ebenfalls in den Investitionskredit aufgenommen werden sollen, falls möglich.
- c) sich somit ein Bruttoinvestitionskredit mit Ausgaben von CHF 200'000.- und Einnahmen von CHF 42'000.- ergibt.
- d) der alte Traktor vollständig abgeschrieben ist, eine neue Investition deshalb sinnvoll ist.

- e) geprüft werden soll, ob anstelle des bisher vorgesehenen Fahrzeugs auch ein kleineres bzw. leistungsschwächeres Modell den Anforderungen des Werkhofs entsprechen würde. Es gibt verschiedene Fahrzeugtypen, die für den vorgesehenen Einsatz in Frage kommen könnten. Der vorliegende Antrag deckt den bisherigen Leistungsumfang ab, jedoch fehlt ein direkter Vergleich mit den technischen Spezifikationen des aktuellen Fahrzeugs. Der beantragte Kredit wird im vorliegenden Rahmen als angemessen beurteilt. Im Rahmen der Ausschreibung beziehungsweise Anschaffung soll jedoch nochmals überprüft werden, ob ein alternatives, allenfalls kleineres Fahrzeug ebenfalls geeignet wäre.

Beschluss

1. Der Gemeinderat stimmt dem Investitionskredit von CHF 200'000.- für den Ersatz des Traktors inklusive Zubehör (Pflug und Salzstreuer) zu.
2. Die Einnahmen durch den Verkauf des alten Traktors belaufen sich auf ca. CHF 42'000.-.
3. Der Gemeinderat verabschiedet das Geschäft zu Handen der Gemeindeversammlung vom 10. Dezember 2025.
4. Die Weko wird beauftragt, die technischen Details zu vergleichen und die Leistungsmerkmale zuhanden der Gemeindeversammlung zu überprüfen.
5. Information geht an
 - Technischer Dienst
 - Weko
 - Finanzverwaltung
 - Gemeindeversammlung

196 920.1 Finanzen und Steuern / Gemeindefinanzen
Löhne 2026

Klassifizierung
Nicht-öffentlich

197 923.1 Finanzen und Steuern / Gemeindefinanzen
Liquiditätssicherstellung

Klassifizierung
Nicht-öffentlich

Klassifizierung
Öffentlich

Sachverhalt

Es ist in den letzten Jahren zu beobachten, dass das Interesse Feuerwehrrdienst zu leisten stetig kleiner wird bei der Bevölkerung. Vor rund 10 Jahren war z.B. die Fahrzeughalle voll mit Personen an der Rekrutierung. In diesem Jahr sind noch 13 Personen der Einladung der Feuerwehr gefolgt. Glücklicherweise konnten drei Personen rekrutiert werden, diese müssen aber noch aus ärztlicher Sicht als tauglich erklärt werden.

Der aktuelle Mannschaftsbestand, ohne die neu Rekrutierten, beträgt 35 Angehörige der Feuerwehr (AdF) bei einem Sollbestand von 40 AdF (Vorgabe SGV, Typ II Feuerwehr). Von diesen 35 AdF sind 7 AdF ausserhalb des Feuerwehrrdienstpflichtalters.

Mittelfristig sollten Anreize geschaffen werden, dass vermehrt Personen Feuerwehr-Dienst leisten möchten, damit die Einsatzfähigkeit der Feuerwehr langfristig erhalten bleibt. Dieser Trend ist nicht nur lokal, sondern im ganzen Kanton zu beobachten. Darum wurde im angepassten Feuerwehr-Gesetz der Minimal - und Maximalbetrag auf CHF 40.- bzw. 800.- erhöht.

Folgende weitere Möglichkeiten sind seitens Gemeinde möglich:

- Gemäss FW-Gesetz (618.111) und FW-Reglement haben die Gemeinden den Prozentsatz der Feuerwehrrersatzabgabe jährlich zu bestimmen.
- Die Gemeinden legen das Dienstpflichtalter fest

Aktuell hat Bättwil bereits das max. Dienstpflichtalter von 21-45 Jahren (höheres Dienstpflichtalter benötigt Antrag an Regierungsrat). Der aktuelle Prozentsatz von 10 % ist der Median im Kanton, aber unter dem Mittelwert. Im Anhang sind die entsprechenden Statistiken des Kantons.

Ich empfehle bei der Budget-Gemeindeversammlung bei der Abstimmung des Prozentsatzes auch den Min.- und Max.-Betrag zu erwähnen.

Quelle: Steuerfüsse und Gebühren 2025 der Solothurner Gemeinden

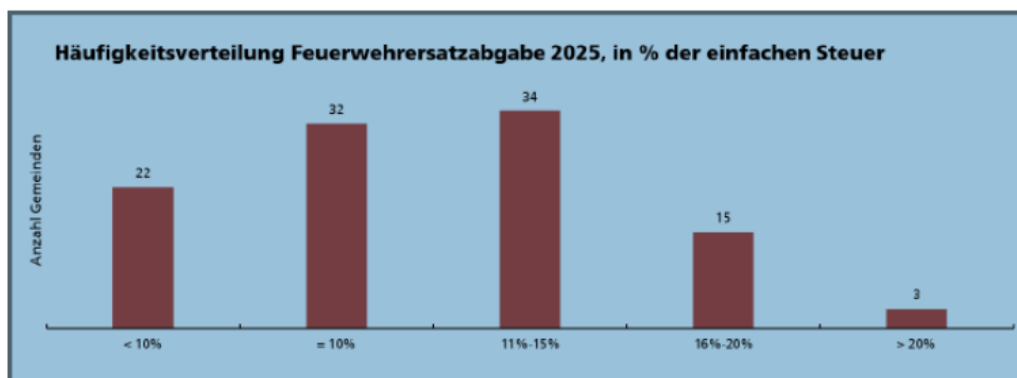


Abbildung 20: Verteilung Feuerwehrrersatzabgabe, Anzahl Gemeinden

66 der 106 Einwohnergemeinden (67%) erheben eine Feuerwehrrersatzabgabe zwischen 10% und 15%. Der Mittelwert liegt bei 12.6%, der Median bei 10%. Den geringsten Prozentsatz von 6% verlangen die Gemeinden Feldbrunnen-St. Niklaus, Solothurn, Messen und Schnottwil. Die höchsten Abgaben (25%) erheben die Gemeinden Fehren, Mellingen und Zullwil.

3.5.1 Tabelle: Feuerwehersatzabgabe, Dienstpflicht

Gemeinde	Abgabe	Dienstpflicht*		Gemeinde	Abgabe	Dienstpflicht*	
Bezirk	%	Alter von	Alter bis	Bezirk	%	Alter von	Alter bis
Solothurn	6	21	45	Aeschi	8	21	45
Bezirk Solothurn	6	21.0	45.0	Biberist	10	21	45
Balm bei Günsberg	10	21	45	Bolken	10	21	45
Bellach	10	21	46	Deitingen	10	21	46
Bettlach	12	21	42	Derendingen	15	21	46
Feldbrunnen-St. Niklaus	6	21	42	Drei Höfe	15	21	45
Flumenthal	15	18	45	Etziken	12	21	45
Grenchen	10	21	45	Gerlafingen	15	21	46
Günsberg	10	18	42	Halten	20	21	42
Hubersdorf	15	21	45	Horriwil	15	21	45
Kammersrohr	10	21	42	Hüniken	12	21	45
Langendorf	10	21	45	Kriegstetten	20	21	45
Lommiswil	10	21	42	Lohn-Ammannsegg	10	21	45
Oberdorf	8	21	45	Luterbach	10	21	45
Riedholz	15	20	42	Obergerlafingen	15	21	46
Rüttenen	15	21	45	Oekingen	20	21	45
Selzach	18	21	42	Rechterswil	20	20	45
Bezirk Lebern	11.6	20.5	43.7	Subingen	15	21	45
Biezwil	8	21	47	Zuchwil	8	22	48
Buchegg	10	21	45	Bezirk Wasseramt	13.7	21.0	44.2
Lüsslingen-Nennigkofen	10	21	45	Aedermannsdorf	12	21	45
Lüterkofen-Ichertswil	10	21	45	Balsthal	12	18	42
Messen	6	21	48	Herbetswil	12	21	45
Schnottwil	6	21	47	Holderbank	20	21	45
Unterramsern	7	21	48	Laupersdorf	10	21	45
Bezirk Bucheggberg	8.1	21.0	46.4	Matzendorf	12	21	45
				Mümliswil-Ramiswil	15	21	45
				Welschenrohr-Gänsbrunnen	10	21	45
				Bezirk Thal	12.9	20.6	44.6

Gemeinde	Abgabe	Dienstpflicht*		Gemeinde	Abgabe	Dienstpflicht*	
Bezirk	%	Alter von	Alter bis	Bezirk	%	Alter von	Alter bis
Egerkingen	8	21	45	Bättwil	10	21	45
Härkingen	12	21	45	Büren	20	21	42
Kestenholz	10	21	45	Domach	9.6	21	42
Neuendorf	15	21	45	Gempen	20	21	42
Niederbuchsiten	12	21	42	Hochwald	10	21	42
Oberbuchsiten	8	21	45	Hofstetten-Flüh	8	21	45
Oensingen	9	21	50	Metzerlen-Mariastein	8	21	45
Wolfwil	15	21	45	Nuglar-St.Pantaleon	10	21	42
Bezirk Gäu	11.1	21.0	45.3	Rodersdorf	10	21	45
Boningen	9	21	47	Seewen	18	21	42
Däniken	10	21	45	Witterswil	10	21	45
Dulliken	15	21	48	Bezirk Dorneck	12.1	21.0	43.4
Eppenberg-Wöschnau	10	21	50	Bärschwil	20	21	45
Fulenbach	13	21	45	Beinwil	10	21	45
Gretzenbach	10	21	50	Breitenbach	12	22	45
Gunzgen	10	20	45	Büsserach	10	21	42
Hägendorf	9	21	47	Erschwil	20	21	45
Kappel	9	21	47	Fehren	25	21	45
Olten	8	21	48	Grindel	20	22	45
Rickenbach	9	21	47	Himmelried	10	21	45
Schönenwerd	10	21	50	Kleinlützel	20	21	45
Starrkirch-Wil	15	21	45	Meltingen	25	21	45
Walterswil	15	21	45	Nunningen	20	21	45
Wangen bei Olten	9	21	47	Zullwil	25	21	45
Bezirk Olten	10.7	20.9	47.1	Bezirk Thierstein	18.1	21.2	44.8
Erlinsbach SO	10	21	42				
Hauenstein-Ifenthal	15	21	47				
Kienberg	12	21	45				
Lostorf	8	21	45				
Niedergösgen	12	21	45				
Obergösgen	15	21	45				
Stüsslingen	13	21	45				
Trimbach	15	21	47				
Winznau	15	21	47				
Wisen	20	19	42				
Bezirk Gösgen	13.5	20.8	45.0				

* Die angegebene Dienstpflicht kann von den jeweiligen Gemeindereglementen abweichen.

Tabelle 9: Feuerwehersatzabgabe, Dienstpflicht, 2025

Rechtliches
Feuerwehrgesetz und Feuerwehrreglement

Finanzielles

-

Antrag

1. Erhöhung der Feuerwehrrersatzabgabe von 10% auf 15%.

Erwägungen

Aus der Beratung geht hervor, dass

- a) der Median im Kanton bei 10% liegt, der Mittelwert bei 12.6%.
- b) Bättwil die Feuerwehr jedes Jahr mit ca. CHF 100'000 finanziert.
- c) die Einnahmen aus der Feuerwehrrersatzabgabe liegen derzeit bei ca. CHF 45'000.-.
- d) mit dieser Erhöhung könnte mit Mehreinnahmen von CHF 5'000.- gerechnet werden.
- e) der Vorschlag für die Erhöhung kommt nicht aus dem Feuerwehrrat, sondern von den beiden Vertretern aus Bättwil und betrifft nur die Gemeinde Bättwil.
- f) 204 Personen 2025 insgesamt eine Ersatzabgabe in Bättwil bezahlen, 10 Personen davon bezahlen das Maximum von CHF 800.-, 74 bezahlen das Minimum von CHF 40.-.
- g) eine Fusion der drei Feuerwehren Rodersdorf, Hofstetten-Flüh und Witterswil-Bättwil in den nächsten Jahren ein Thema in den Gemeinden werden sollte.
- h) die Erhöhung vor allem die Steuerpflichtigen mit einem mittleren Einkommen betreffen wird. Diejenigen Personen, die bereits heute das Maximum bezahlen, sind von einer Erhöhung nicht betroffen.

Beschluss

1. Der Gemeinderat lehnt die Erhöhung der Feuerwehrrersatzabgabe von 10% auf 15% mit Mehrheitsentscheid ab.
2. Information geht an
 - Feuerwehrrat
 - Gemeinderat S. Hamann
 - Finanzverwaltung
 - Archiv

Unterzeichnung offener Brief «Gegen eine Einschränkung der Gemeindeautonomie bei der Anordnung von verkehrlichen Massnahmen»

Klassifizierung

Öffentlich

Sachverhalt

Im Frühjahr 2024 haben die eidgenössischen Räte die Motion 21.4516 überwiesen. Diese verlangt ein generelles Tempo 50 km/h auf innerörtlichen, verkehrsorientierten Strassen. Der Bundesrat schlägt nun eine Anpassung der Signalisationsverordnung (SSV) vor. Damit würde die Möglichkeit der Gemeinden, selbst über Geschwindigkeitsanpassungen zu entscheiden, stark eingeschränkt. Zudem wären für eine Temporeduktion künftig zusätzliche Gutachten und Nachweise erforderlich.

Der Schweizerische Gemeindeverband und der Schweizerische Städteverband haben sich klar gegen diese Einschränkungen ausgesprochen, da sie die Gemeindeautonomie und unsere Handlungskompetenzen im Verkehrsbereich schwächen. Gerade die kommunalen Behörden sind am besten in der Lage zu beurteilen, welche Massnahmen vor Ort sinnvoll und notwendig sind.

Um diesem Anliegen Nachdruck zu verleihen, haben verschiedene Gemeinde- und Stadtpräsidenten der Schweiz einen offenen Brief an Bundesrat Albert Rösti sowie an die Bau-, Planungs- und Umweltdirektorenkonferenz (BPUK) verfasst. Ziel ist es, dass Bund, Kantone und Gemeinden gemeinsam tragfähige Lösungen erarbeiten, ohne die Autonomie der Gemeinden zu beschneiden.

Der Schweizerische Gemeindeverband hat uns eingeladen, den offenen Brief zu unterschreiben. Der Brief kann bis am 19. Oktober 2025 online unterzeichnet werden.

Rechtliches

-

Finanzielles

-

Antrag

1. Der Gemeinderat stimmt der Unterzeichnung des offenen Briefes zu.
2. Die Gemeindepräsidentin wird beauftragt, den Brief mittels Online-Link zu unterzeichnen.

Erwägungen

Aus der Beratung geht hervor, dass

- a) die Situation weiterhin im Einzelfall durch die Gemeinde oder den Kanton beurteilt werden können sollte. Dies wird jedoch erschwert, wenn auf Bundesebene Vorgaben gemacht werden.

Beschluss

1. Der Gemeinderat stimmt der Unterzeichnung des offenen Briefes mit Mehrheitsentscheid zu.
2. Die Gemeindepräsidentin wird beauftragt, den Brief mittels Online-Link zu unterzeichnen.
3. Information geht an
 - Gemeindepräsidentin
 - Archiv

Klassifizierung
Öffentlich

Sachverhalt

Im jetzigen Saalreglement ist die Möglichkeit der Semestermiete nicht vorgesehen. Nach Anfragen von Interessenten hat die BUK auf der Basis des Reglements von Witterswil einen Vorschlag ausgearbeitet. Dieser sollte neu in das Saalreglement aufgenommen werden.

Rechtliches
Saalreglement

Semestermiete

Gemäss Witterswiler Modell

Mietobjekt	Öffentliches Interesse	Nicht kommerziell	Kommerziell	Nicht kommerziell	Kommerziell
Miete		Pro Semester	Pro Semester	Pro Tag	Pro Tag
Mietergruppe	ortsansässige Vereine, Privatperson sowie Gemeindeorganisation	Ortsansässige Privatpersonen, vereinsähnliche Strukturen Und auswärtige Vereine und Institutionen	Ortsansässige Privatpersonen, vereinsähnliche Strukturen Und auswärtige Vereine und Institutionen	Ortsansässige Privatpersonen, vereinsähnliche Strukturen Und auswärtige Vereine und Institutionen	Ortsansässige Privatpersonen, vereinsähnliche Strukturen Und auswärtige Vereine und Institutionen
Saal	Kostenlos	600	1400	150	350
Küche + MFR	kostenlos	400	1000	100	250

Semestermiete = max 2h pro Woche

Finanzielles
-

Antrag

Die BUK beantragt dem Gemeinderat obigen Vorschlag ins Saalreglement aufzunehmen.

Erwägungen

Aus der Beratung geht hervor, dass

- der BUK für ihren Vorschlag gedankt wird.
- die vorgeschlagenen Tarife grundsätzlich gut sind.
- aufgrund der vorgeschlagenen Tabelle weiterhin einige Situationen unklar sind, z.B. wann vertreten Privatpersonen öffentliches Interesse.
- auswärtige Vereine und Institutionen nicht denselben Tarif bezahlen sollen wie ortsansässige, in Witterswil ist es z.B. das Doppelte.
- die Verwaltung den Vorschlag der BUK überarbeiten und dazu die Tabelle aus Witterswil als Vorlage verwenden soll.
- die Einteilung in die Kategorien etwas unglücklich gewählt ist.
- viele Änderungen zum ursprünglichen Vorschlag vorhanden sind.
- die Kategorien besser definiert werden sollen.

Beschluss

1. Der Gemeinderat dankt der BUK für ihre Arbeit und den Vorschlag.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, den Vorschlag anhand der Tabelle aus Witterswil zu überarbeiten und insbesondere für Auswärtige einen anderen Tarif zu verrechnen.
3. Information an
 - Gemeindeschreiberei
 - BUK
 - Archiv

Klassifizierung

Öffentlich

Sachverhalt

An der Gemeindeversammlung vom 18. Juni 2025 wurde dem Gemeindepräsidium die folgende Motion betreffend Einführung eines Parkierreglements von Thomas Kötter übergeben.

Motion:

Als Motionär fordere ich den Gemeinderat dazu auf, der Gemeindeversammlung einen Vorschlag zur Einführung eines Parkierreglements zu unterbreiten, mit dem Ziel, die zunehmende Problematik des «Laternenparkierens» zu lösen. Dies kann auch als Ergänzung zu einem bestehenden Reglement erfolgen.

Ausgangslage:

In den letzten Jahren konnte eine deutliche Zunahme von regelmässigem Parkieren von Fahrzeugen auf öffentlichem Grund, sogenanntes «Laternenparkieren», festgestellt werden. Das regelmässige Parkieren auf öffentlichem Grund stellt rechtlich einen sogenannten «gesteigerten Gemeingebrauch» dar und ist, wie z.B. die Benutzung von öffentlichem Grund bei einem Bauvorhaben, grundsätzlich gebührenpflichtig. Zudem löst dieses Verhalten verschiedene Probleme aus wie z.B.

- erschwerte oder teilweise verhinderte Zufahrt von LKWs (Feuerwehr, Kehrriechtabfuhr, Baustellen, Zulieferungen)*
- Beeinträchtigung der Verkehrssicherheit, insbesondere Gefährdung von spielenden Kindern durch regelwidriges Parkieren in Kurven, vor Ausfahrten oder an unübersichtlichen Stellen*
- Behinderung der Schneeräumung*

Begründung:

Durch die Einführung der Generell 30-Zonen sollte vor allem auch die Sicherheit auf den Quartierstrassen erhöht werden. Das zunehmende «Laternenparkieren» widerspricht dem. Zudem ist ein gesetzeskonformes Parkieren auf Quartierstrassen mit einer Breite von 5.5m nur schwierig zu bewerkstelligen, da eine Mindestbreite von 3.0m für die Durchfahrt von anderen Fahrzeugen bestehen bleiben muss. Das Unterlassen einer konsequenten Durchsetzung der Rückschnitte von Hecken und Bäumen entlang der Strassen und Ein-/Ausfahrten wirkt sich zusätzlich erschwerend aus. Insbesondere in Kurven und bei Grundstück-Ausfahrten werden die vorgeschriebenen Sichtprofile an vielen Orten nicht eingehalten. Hierbei stellt sich auch die Frage der Haftung durch die Gemeinde, sollte es zu einem Unfall kommen.

Das Strassengesetz vom 24.09.2000 des Kantons Solothurn schreibt im Artikel § 26 «Gesteigerter Gemeingebrauch» folgendes vor:

Jede über den Gemeingebrauch hinausgehende Benutzung einer öffentlichen Strasse ist nur mit Bewilligung und gegen Gebühr zulässig.

Die Bewilligung erteilt bei Kantonsstrassen das Bau-Departement, bei Gemeindestrassen der Gemeinderat, soweit die Gemeinde nichts anderes bestimmt.

Es liegt im Interesse der Bewohner und Behörden, dass die Strassen für deren eigentlichen Zweck benutzbar bleiben und dabei auch die Sicherheit, insbesondere der Kinder, möglichst wenig beeinträchtigt wird. Die Attraktivität eines Wohnquartiers wird durch das Zuparkieren der Strassen wesentlich beeinträchtigt.

Das kurzfristige Parkieren von Besuchern wäre auch weiterhin (unter Einhaltung der Vorschriften der Strassenverkehrsordnung) ohne Gebühren möglich. Betroffen ist nur das regelmässige Parkieren von Fahrzeugen auf dem öffentlichen Grund.

Eine vernünftige Umsetzung dieser Motion verhindert spätere Eskalationen und ist ohne nennenswerten Aufwand durchführbar. Entstehende Kosten werden durch eine entsprechende, regionenübliche Gebühr gedeckt. Beispiele für die Umsetzung und die Anpassung, oder allenfalls Erstellung der notwendigen Reglemente sind zahlreich vorhanden.

Fast alle der erwähnten Probleme sind bereits heute verboten und bedürfen keines neuen Reglements. Einzig das regelmässige Parkieren von Fahrzeugen auf öffentlichem Grund stellt einen gesteigerten Gemeingebrauch nach § 26 Strassengesetz Kanton Solothurn dar. Das Anliegen ist grundsätzlich nachvollziehbar, die Problematik betrifft jedoch nur einzelne Fahrzeuge in der Gemeinde. Deshalb erscheint die Erarbeitung eines Reglements unverhältnismässig.

Die Erarbeitung eines Reglements bindet zeitliche Ressourcen der Mitarbeitenden und hat geschätzte Kosten von Fr. 30'000.- für die Signalisation zur Folge. Zur Umsetzung müssten danach regelmässige Kontrollen durchgeführt werden, ansonsten wäre das Reglement nutzlos. Diese Kontrollen sind sehr aufwändig, müssten sie doch mindestens wöchentlich oder sogar öfter durchgeführt werden, was wiederum einen Mehraufwand von personellen und finanziellen Ressourcen bedeutet, welche kaum mit den wenigen Einnahmen gedeckt werden dürften. Der Gemeindeversammlung soll deshalb die Motion als nicht erheblich beantragt werden.

Als pragmatische Massnahme sollen die einzelnen Parkierenden mittels eines Schreibens auf die Situation «gesteigerter Gemeingebrauch» aufmerksam gemacht und auf die in Rechnungstellung von Allmendgebühren verwiesen werden.

Rechtliches
Gemeindegesezt

Finanzielles

-

Antrag

1. Die Motion soll der Gemeindeversammlung als nicht erheblich beantragt werden.
2. Die Verwaltung verfasst einen Brief an die Parkierenden mit dem Hinweis des gesteigerten Gemeingebrauchs und auf die deshalb anfallende Allmendgebühren.

Erwägungen

Aus der Beratung geht hervor, dass

- a) fraglich ist, welche Massnahmen notwendig wären (Signalisation etc.), um ein Parkierreglement umzusetzen.
- b) die betreffenden Fahrzeughalter angeschrieben werden sollen, um sie auf den gesteigerten Gemeingebrauch aufmerksam zu machen.
- c) der Technische Dienst im betroffenen Gebiet regelmässige Kontrollen durchführen und die Fahrzeuge registrieren könnte. Widerrechtlich parkierte Fahrzeuge sollen der Polizei gemeldet werden.
- d) eine genauere Kostenaufstellung (Erarbeitung Reglement, Signalisationsänderungen, Aufwand Technischer Dienst, Kontrolle durch Technischen Dienst, Ausstellung von Parkbewilligungen, Rechnungsstellungen und Inkassowesen, Bearbeiten von Anfragen und Reklamationen durch die Verwaltung) ausgearbeitet und an der Gemeindeversammlung präsentiert werden soll.

Beschluss

1. Die Motion soll der Gemeindeversammlung als nicht erheblich beantragt werden.
2. Die Verwaltung verfasst einen Brief an die Parkierenden mit dem Hinweis des gesteigerten Gemeingebrauchs und auf die deshalb anfallenden Allmendgebühren.
3. Information geht an
 - Gemeindeschreiberei
 - Gemeindeversammlung
 - Gemeindepräsidium
 - Motionär Thomas Kötter
 - Archiv

Klassifizierung

Öffentlich

Daten, Termine und Anlässe 2026

In der Beilage legt die Verwaltung die Liste „Daten, Termine, Anlässe“ für das Folgejahr zur Genehmigung vor. Sämtliche Kommissionen und alle Angestellten werden über die Daten, Termine und Anlässe 2026 des Gemeinderates orientiert. Zusätzlich werden die Daten der Gemeinderatssitzungen, Gemeindeversammlungen und der öffentlichen Anlässe auf der Homepage der Einwohnergemeinde publiziert.

Gemeinderatssitzungen

Während den Schulsommerferien ist eine Sitzung geplant.

Terminpläne Gemeindeversammlungen

Die Terminpläne der Gemeindeversammlungen werden aufgrund der gemachten Erfahrungen im Budgetprozess sowie beim Rechnungsabschluss angepasst. Diese zusätzlichen Terminpläne werden jeweils zu Beginn des Prozesses von der Finanzverwaltung erstellt.

Anträge

Der Gemeinderat Bättwil beschliesst:

1. Der Terminplan 2026 wird zur Kenntnis genommen.

Erwägungen

Aus der Beratung geht hervor, dass

- a) das Datum für den Gewerbeapéro noch festgelegt werden muss.
- b) in den Sommerferien der Termin vom 27.07. näher an der 1. Augustfeier liegen würde und von daher besser zu kombinieren ist. Der Juli-Sitzungstermin wird für den 27.07. festgelegt.
- c) die Juni-Gemeindeversammlung ev. auf den 10. Juni 2026 vorverschoben werden könnte, wenn dies mit dem Terminplan der Jahresrechnung zusammenpasst.

Beschluss

1. Der Terminplan 2026 wird zur Kenntnis genommen.
2. Protokollauszug geht an:
 - Liste «Sitzungsdaten 2026» an alle Kommissionen und alle Angestellten
 - Publikation der Termine (Gemeinderatssitzungen, Gemeindeversammlungen und öffentliche Anlässe) auf der Homepage

203 012 Gemeindeorganisation, Gemeindeverwaltung / Legislative und Exekutive
Orientierungen und Diverses

Klassifizierung
Öffentlich

Peter Riesterer

Bezüglich der Situation mit der Post sind Abklärungen im Gange. Die anderen Gemeinden im solothurnischen Leimental wurden angeschrieben, über die aktuelle Situation informiert und eingeladen, Stellung zu nehmen.

Claudia Carruzzo

Während der öffentlichen Auflage Ortsplanungsrevision sind sieben Einsprachen eingegangen. Darin sind ähnliche Themen wie bereits in der Mitwirkung beanstandet worden. Die erste Beratung in der Arbeitsgruppe hat bereits stattgefunden.

Ende der Sitzung: 19.50 Uhr

Die Gemeindepräsidentin:

Die Gemeindeschreiberin:

Claudia Carruzzo

Lena Brugger